

KARIN VON FLÜE

HEIRATEN!

WAS PAARE WISSEN MÜSSEN

Hochzeitsvorbereitungen

Eherechtsbestimmungen

Finanzfragen

Kinderbelange

Ehe-Abc, -Quiz und Mustertexte

Beobachter
EDITION

HEIRATEN!

KARIN VON FLÜE

HEIRATEN!

WAS PAARE WISSEN MÜSSEN

Beobachter
EDITION

DIE AUTORIN

Karin von Flüe ist Rechtsanwältin und berät im Beobachter-Beratungszentrum mit dem Schwerpunkt Familien- und Erbrecht. Sie ist auch Autorin der Beobachter-Ratgeber «Paare ohne Trauschein» und «Letzte Dinge regeln» sowie Co-Autorin von «Im Todesfall» und «ZGB für den Alltag».

Dank

Die Autorin dankt ihren Kolleginnen und Kollegen vom Beobachter-Beratungszentrum für die wertvollen Anregungen. Ein besonderer Dank geht an die Lektorin Käthi Zeugin für ihre geschätzte Unterstützung.



Download

Die Checklisten und Vorlagen in diesem Dossier finden Sie auch unter www.beobachter.ch/download (Code 3780). Sie können sie herunterladen und an Ihre Situation anpassen.

Stand der Gesetze: 30. Juni 2021

Beobachter-Edition
© 2021 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich
Alle Rechte vorbehalten
www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich
Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich
Reihenkonzept: fraufederer.ch
Satz: Bruno Bolliger, Gudo
Umschlaggestaltung: fraufederer.ch
Herstellung: Bruno Bächtold
Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

ISBN 978-3-03875-400-8



Mit dem Beobachter online in Kontakt:



www.facebook.com/beobachtermagazin



www.twitter.com/BeobachterRat



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?
Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:
www.beobachter.ch/shop

INHALT

Vorwort	11
----------------------	-----------

Spielerisch in die Ehe – das Quiz	12
--	-----------

Heiraten..... 17

Warum heiraten?	18
------------------------------	-----------

Ehe gestern und heute	18
-----------------------------	----

Zehn Kriterien für Ihre Entscheidung.....	20
---	----

Braucht es einen Ehevertrag?	23
------------------------------------	----

Zweitehe: Patchwork für Finanzen, Vorsorge und Kinder	23
---	----

Die Zivilheirat vorbereiten.....	25
---	-----------

Wann ist man verlobt?	25
-----------------------------	----

Bräuche rund um die Verlobung.....	26
------------------------------------	----

Wer darf heiraten, wer nicht?	27
-------------------------------------	----

Das Vorbereitungsverfahren	29
----------------------------------	----

Die Heirat melden.....	30
------------------------	----

Den Familiennamen bestimmen.....	31
----------------------------------	----

Das Bürgerrecht	32
-----------------------	----

Wohnsitz, eheliche Wohnung, Familienwohnung	33
---	----

Den Versicherungsschutz überprüfen	34
--	----

Einen Ausländer, eine Ausländerin heiraten.....	37
--	-----------

Im Inland heiraten	37
--------------------------	----

Im Ausland heiraten	41
---------------------------	----

Was passiert bei einer Scheinehe?.....	43
--	----

Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartner aus der EU und der EFTA.....	45
--	----

Aufenthaltsrecht für ausländische Ehepartner von ausserhalb der EU und der EFTA.....	46
---	----

Ausländische Stiefkinder in die Schweiz holen	48
---	----

Die Niederlassungsbewilligung C.....	49
--------------------------------------	----

Erleichterte Einbürgerung.....	50
--------------------------------	----

Integration und Heimatanschluss.....	51
--------------------------------------	----

Der schönste Tag	53
Die Ziviltrauung	53
Die kirchliche Trauung	54
Unvergessliches Hochzeitsfest	55
Hochzeitsbräuche und ihre Bedeutung	59

Die Ehe leben 63

Mann und Frau sind gleichberechtigt	64
Das Leitprogramm der Ehe	64
Wer macht was im Haushalt?	68
Wir leisten uns eine Putzfrau	69
Ehekrise bewältigen	71
Häusliche Gewalt	73
Rechtsgeschäfte von Eheleuten	75
Verträge mit dem Ehemann, der Ehefrau	76
Die eheliche Gemeinschaft vertreten	76
Keine Angst vor Schulden des Partners	78
Vollmacht für die Ehepartnerin	79
Füreinander vorsorgen	82
Das gesetzliche Vertretungsrecht von Eheleuten	82
Der Vorsorgeauftrag	83
Die erbrechtliche Vorsorge	83
Was die Sozialversicherungen beisteuern	87
Versicherungen für den Todesfall	89
Die Finanzen	90
Gemeinsame Bankkonten?	90
Gegenseitig Auskunft geben	91
Der Unterhalt für die Familie	91
Was tun bei Streit ums Geld?	94
Das Haushaltsbudget	95
Wenn das Geld knapp wird	97
Betreibungsregeln für Eheleute	100

Das eheliche Vermögen..... 103

Was versteht man unter Güterrecht?	104
Drei eheliche Güterstände	105
Möglichkeiten im Ehevertrag	107
Von Vorteil: ein Inventar.....	110
Die Errungenschafts-beteiligung	112
Mein, dein, unser Vermögen	112
Errungenschaft und Eigengut	114
Die gesetzlichen Vorgaben abändern	115
Beteiligungsrechte – Ersatzforderungen	117
Die güterrechtliche Auseinandersetzung.....	119
Alle Regeln an einem Beispiel	123
Die Gütergemeinschaft.....	126
Was ist das Besondere bei der Gütergemeinschaft?	127
Wann ist die Gütergemeinschaft sinnvoll?	128
Die güterrechtliche Auseinandersetzung.....	129
Die Gütertrennung	131
Wann ist die Gütertrennung sinnvoll?	131
Die güterrechtliche Auseinandersetzung.....	132
Gütertrennung als ausserordentlicher Güterstand.....	133
Die eheliche Liegenschaft.....	134
Alleineigentum oder gemeinsames Eigentum?	134
Regeln zur Familienwohnung	137
Zusätzliche Absicherung für die hinterbliebene Seite	138

Die Kinder 141

Eltern werden	142
Die Paarbeziehung pflegen.....	142
Die Rollen verteilen	143
Schwangere und Mütter am Arbeitsplatz	145
Name und Bürgerrecht des Kindes	146
Die Versicherungen fürs Kind	147
Ist es meins?	148
Künstliche Befruchtung und Adoption	149

Eltern sein 152

Die elterliche Sorge 152
Kinder erziehen 153
Die Kinderbetreuung organisieren 153
Wann dürfen Kinder Verträge abschliessen? 156
Das Kindesvermögen 156
Wann haften Eltern wirklich für ihre Kinder? 157
Was gilt, wenn die Eltern sterben?..... 158
Wenn die Behörde sich einmischt..... 158

Finanzen fürs Kind 160

Was kostet ein Kind? 160
Familienzulagen und finanzielle Erleichterungen.....161
Das Familienbudget anpassen 162
Das Taschengeld der Kinder 164
Eltern dürfen ein Kostgeld verlangen 165

Patchworkfamilien..... 166

Rechte und Pflichten der Stiefeltern 166
Erziehung hoch 3? 167
Finanzielle Fragen 168
Die Beziehung zum leiblichen Elternteil..... 169
Das Stiefkind zu sich nehmen 170
Die Stiefkindadoption171
Gleicher Name für alle?171

Anhang 175

Vorlagen und Mustertexte.....176
Nützliche Adressen 187
Auflösung Ehequiz..... 191
Beobachter-Ratgeber 192

Die Ehe von A bis Z



A wie Antrag, F wie Familienwohnung,
S wie Stiefeltern – im Ehe-ABC finden Sie
kurze Streiflichter auf den Ehealltag,
verteilt über das ganze Dossier.

VORWORT

Sie wollen heiraten? Obwohl heute fast jede zweite Ehe wieder geschieden wird? Dem sei entgegnet: Immer noch bleibt die Mehrheit verheiratet! Wie glücklich und beständig Ihre Ehe wird, haben Sie beide selber in der Hand.

Die Schweiz kennt keine Rechtsform zwischen dem Konkubinat und der Ehe. In Frankreich dagegen können Paare mit dem Pacte civil de solidarité (PACS) rechtliche Bindungen eingehen, die weitergehen als das Konkubinat, aber weniger weit als die Ehe. Was die Franzosen schon lange dürfen, ist laut Bundesrat auch für die Schweiz zu prüfen. In der zweiten Jahreshälfte 2021 soll das Bundesamt für Justiz einen entsprechenden Bericht für eine Ehe light erstellt haben.

Noch heisst es in der Schweiz: ganz oder gar nicht! Und vorläufig ist die Ehe auch nur heterosexuellen Paaren möglich. Zwar hat das Parlament im Dezember 2020 entschieden, dass die Ehe für alle Paare gelten soll, egal ob Mann und Frau, Frau und Frau oder Mann und Mann. Weil aber das Referendum gegen die «Ehe für alle» zustande gekommen ist, muss das Volk über die Gesetzesänderung abstimmen. Diese Abstimmung ist auf September 2021 terminiert. Bei einem Ja wird die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare frühestens ab 1. Januar 2022 möglich sein.

Das aktuelle Eherecht gibt einen Rahmen vor. Es lässt allerdings viel Spielraum, wie Sie Ihre Ehe leben. Dieses Beobachter-Dossier will Ihnen helfen, Ihr eigenes Eheprogramm erfolgreich zu gestalten – innerhalb des Rahmens, den das Gesetz vorgibt.

Das Dossier ermuntert Sie, bei aller Gemeinsamkeit Ihre Eigenständigkeit zu behalten – besonders auch, wenn es um finanzielle Fragen geht. Es zeigt Ihnen, wie Sie sich gegenseitig absichern und füreinander vorsorgen können, und enthält viele praktische Hinweise für den Familienalltag (ob mit oder ohne Kinder, ob mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern). Und nicht zuletzt sollen Tipps und Anregungen rund um den Hochzeitstag zu einem gelungenen Start ins Abenteuer Ehe beitragen.

Ob Sie nun frisch verlobt sind oder schon länger als Ehepaar durchs Leben gehen, ich wünsche Ihnen alles Glück und alle Herrlichkeit auf Erden.

Karin von Flüe
August 2021

SPIELERISCH IN DIE EHE – DAS QUIZ

Ein kleines Quiz zum Start? Testen Sie Ihr Wissen zur Ehe!
Die Auflösung finden Sie im Anhang (Seite 191).

1 Mein Bräutigam hat Schulden. Wie lässt sich verhindern, dass ich nach der Heirat dafür aufkommen muss?

- a) Sie müssen vor der Ehe einen Vertrag auf Gütertrennung abschliessen.
- b) Sie müssen gar nichts unternehmen. Eheleute haften nie für die vorehelichen Schulden des Partners.
- c) Leider können Sie nichts vorkehren. Nach der Heirat haften Eheleute als Wirtschaftsgemeinschaft solidarisch für alle Schulden.

2 Meine Frau behauptet, sie müsse mir nicht sagen, was sie verdient. Stimmt das?

- a) Nein. Sie muss Ihnen jederzeit Auskunft geben. Das gilt punkto Einkommen, Vermögen und Schulden.
- b) Das stimmt, solange Sie zusammenleben. Sollte es zu einer Trennung oder gar Scheidung kommen, muss sie umfassend Auskunft erteilen.
- c) Ihre Frau darf die Auskunft nur verweigern, wenn Sie beide in einem Ehevertrag die Gütertrennung vereinbart haben.

3 Wir wohnen im Haus meines Mannes. Stimmt es, dass ich ausziehen müsste, wenn es mal zur Trennung käme?

- a) Ja, sicher. Wenn Ihr Mann allein im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, bestimmt er auch allein, wer in seinem Haus wohnt.
- b) Im Streitfall bestimmt das Gericht, wer während der Trennung in der Familienwohnung bleiben darf. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.
- c) Bei einer kurzen Ehe, die noch nicht länger als fünf Jahre dauert, sind Sie leider überhaupt nicht geschützt. Danach müsste Ihr Mann wenigstens die Mietkosten für eine Ersatzwohnung übernehmen.

4 Meine Freundin plant, ihren Partner in den Ferien in Las Vegas zu heiraten. Würde eine solche Blitzheirat in der Schweiz anerkannt?

- a) Das ist nur Show. Die beiden erhalten zwar ein hübsches Ehezertifikat, aber rechtlich verbindlich ist die Ehe nicht.
- b) In Las Vegas kann man gültig eine solche Blitzheirat vollziehen. Die Schweiz anerkennt diese Zeremonie aber nicht. Ihre Freundin und ihr Partner würden daher in den USA als verheiratet und in der Schweiz als ledig gelten.
- c) Wenn die beiden in einer vom US-Bundesstaat Nevada anerkannten Hochzeitskapelle heiraten, wovon es in Las Vegas einige gibt, würden die beiden auch nach Schweizer Recht als verheiratet gelten.

5 Unser gesamtes Vermögen haben wir während der Ehe aus unseren Löhnen gespart. Meine Freundin behauptet, wir könnten in einem Ehevertrag regeln, dass diese Ersparnisse beim Tod eines Ehepartners ganz dem überlebenden anderen zukommen. Könnte unsere Tochter wirklich keinen Pflichtteil fordern?

- a) Den Pflichtteil der Tochter können Sie mit einem Ehevertrag legal umgehen. Das klappt aber nur gegenüber gemeinsamen Kindern und nur für Vermögen, das wie in Ihrem Fall zur Errungenschaft gehört.
- b) Nachkommen haben immer einen Pflichtteil zugut. Müssen sie mit dem überlebenden Ehepartner teilen, sind das im Minimum drei Achtel des ehelichen Vermögens.
- c) Wenn die Tochter nach dem Tod eines Elternteils den Ehevertrag innert eines Jahres anfecht, kann sie ihren Pflichtteil fordern. Verpasst sie diese Frist, gilt der Ehevertrag.

6 Meine künftige Frau und ich wollen verhindern, dass unser Pensionskassenkapital bei einer Scheidung hälftig geteilt wird. Was ist zu tun?

- a) Sie müssen mit Ihrer Braut zum Notar gehen und dort in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren.
- b) Wenn Ihre Ehe kinderlos bleibt, können Sie in einem handschriftlichen Vertrag die Teilung der Pensionskassenguthaben ausschliessen.
- c) Sie können eine vorsorgliche Scheidungskonvention ausarbeiten und darin die Teilung der Pensionskassenguthaben ausschliessen. Ob eine solche vorsorgliche Regelung gültig wäre, ist unter Juristen umstritten.

7 Wir wollen auch nach der Heirat beide unsere bisherigen Namen behalten. Das ist doch kein Problem, oder?

- a) Doch. Das Zivilgesetzbuch verlangt, dass sich die Eheleute auf einen Familiennamen einigen. Im Normalfall ist dies der Name des Mannes. Die Frau darf immerhin ihren bisherigen Namen voranstellen. Oder die Eheleute machen es umgekehrt.
- b) Seit 2013 sind die Eheleute gleichberechtigt: Sie können deshalb entweder beide ihren bisherigen Namen behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen wählen.
- c) Das Brautpaar kann vor der Heirat bei der Regierung des Wohnsitzkantons ein Gesuch stellen, dass beide nach der Heirat ihren bisherigen Namen weiterführen dürfen. Dafür müssen aber achtenswerte Gründe vorliegen.

8 Meine Tochter hat keinen Ehevertrag. Müsste sie einen Erbvorbezug bei einer allfälligen Scheidung mit dem Ehemann teilen?

- a) Ja, ausser die beiden vereinbaren in einem Ehevertrag Gütertrennung.
- b) Der Erbvorbezug gilt güterrechtlich als Eigengut. Ihre Tochter müsste ihn deshalb bei einer Scheidung nicht mit dem Ehemann teilen.
- c) Ihr Schwiegersohn kann Ihnen gegenüber auf die Teilung verzichten. Das muss aber schriftlich sein, und Ihre Tochter muss auch unterschreiben.

9 Seit die Kinder älter sind, arbeite ich wieder in Teilzeit. Wie viel muss ich von meinem Lohn in die Haushaltskasse einzahlen?

- a) Sie und Ihr Mann müssen die Haushaltskosten proportional zum Einkommen tragen. Verdient Ihr Mann 6000 und Sie 2000 Franken, muss er drei Viertel und Sie einen Viertel der Haushaltskosten übernehmen.
- b) Solange Sie neben dem Teilzeitjob den Haushalt führen und die Kinder betreuen, dürfen Sie Ihren ganzen Lohn für Ihre eigenen Bedürfnisse verwenden.
- c) Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Das Zivilgesetzbuch überlässt es den Eheleuten, eine gerechte Lösung zu finden. Unterstützung erhalten Sie bei der Budgetberatung Schweiz oder im Streitfall durch das Gericht.

10

Nach zwei Jahren Ehe möchte ich meine 17-jährige Stieftochter adoptieren. Alle Beteiligten wären damit einverstanden. Mein Schwager sagt, das geht nicht, weil ich schon eine leibliche Tochter habe. Das kann doch nicht sein!

- a) Wenn Ihre eigene Tochter mit der Adoption einverstanden ist, muss die Behörde der Adoption sofort zustimmen.
- b) Im Moment ist die Adoption noch nicht möglich. Sie müssen nämlich mit der Mutter Ihres Stiefkinds drei Jahre verheiratet sein. Danach ist Ihre Stieftochter volljährig. Volljährige kann man nicht mehr adoptieren.
- c) Ihr Schwager hatte früher recht. Die Adoption von Erwachsenen war nur Kinderlosen erlaubt. Sie können Ihre Stieftochter adoptieren, sobald Sie mit ihrer Mutter drei Jahre verheiratet sind.

HEIRATEN

Heiraten ist nicht das Happy End, sondern immer erst der Anfang – sagte Filmregisseur Federico Fellini. Und nun trauen auch Sie sich? In diesem Kapitel finden Sie die wichtigsten Unterschiede zur «Ehe ohne Trauschein», Hinweise dazu, was Sie vor der Hochzeit rechtlich und organisatorisch vorkehren müssen, sowie Tipps für Ihr unvergessliches Hochzeitsfest.